

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand 28. November 2018

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

1.1 Die Dokumental GmbH & Co. KG („Dokumental“) führt alle Verkäufe und Lieferungen („Geschäfte“) an den Vertragspartner („Besteller“) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Allgemeine Verkaufsbedingungen“) durch, es sei denn, anderes wurde schriftlich vereinbart. Dies gilt auch für alle anderen Geschäfte, selbst wenn Dokumental nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Bezug nimmt.

1.2 Ergänzende oder abweichende Bestell- oder Einkaufsbedingungen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nicht anwendbar, selbst wenn der Besteller sich auf diese bezieht und Dokumental ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Mitarbeiter oder Vertreter von Dokumental bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung von Dokumental.

1.3 Der Besteller akzeptiert die Allgemeinen Verkaufsbedingungen mit der Bestellung oder durch Entgegennahme der Ware. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Vertragsabschluss und Umfang der Lieferung

2.1 Alle Angebote, Preislisten und Werbematerial sind freibleibend. Bestellungen werden für Dokumental nur verbindlich, soweit Dokumental sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommt. Anderweitige Preisangaben oder Beschreibungen der Waren werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn hierauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

2.2 Angaben über Umfang und Beschaffenheit der Waren in öffentlichen Äußerungen von Dokumental selbst oder Gehilfen von Dokumental, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, und Eigenschaften, die der Besteller aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart werden. Garantien sind für Dokumental nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen von Dokumental aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.

2.3 Veränderungen und Verbesserungen der Waren im Rahmen der technischen Weiterentwicklung behält sich Dokumental vor. Das gilt auch für Veränderungen und Verbesserungen zwischen der Bestätigung und Ausführung einer Bestellung; in diesem Fall hat der Besteller jedoch ein Rücktrittsrecht binnen einer Woche ab Benachrichtigung über die Veränderung oder Verbesserung.

§ 3 Preise

3.1 Die von Dokumental angegebenen Preise verstehen sich rein netto nach der Wahl von Dokumental ab Werk oder Verkaufsbzw. Lagerraum, es sei denn, die Parteien haben sich auf einen anderen solchen Ort geeinigt. Die Preise schließen Versicherungskosten und die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer nicht ein. Diese sind vom Besteller gesondert zu

tragen. Die Tragung der Frachtkosten richtet sich nach der Lieferklausel gemäß Angebot oder Auftragsbestätigung. Ist dort keine Regelung enthalten, trägt der Besteller die Frachtkosten.

3.2 Sofern Vorlieferanten von Dokumental zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin ihre Preise erhöhen, behält sich Dokumental eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise gegenüber dem Besteller vor. Satz 1 gilt nicht, sollte zwischen Vertragsschluss und Liefertermin weniger als 1 Monat liegen.

§ 4 Lieferung

4.1 Erfüllungsort für alle Leistungen von Dokumental ist der Sitz von Dokumental in Ludwigshafen.

4.2 Die Lieferverpflichtung von Dokumental steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

4.3 Zu Teillieferungen ist Dokumental berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4.4 Termine für Lieferungen und Leistungen sind für Dokumental nur verbindlich, wenn sie von Dokumental ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Anderenfalls sind angegebene Termine als früheste mögliche Versandtermine zu verstehen. Terminänderungen, auch von verbindlichen Terminen, aufgrund von Dokumental nicht zu verantwortenden Verzögerungen auf Seiten der Zulieferer, der Produktion oder der Versendung bleiben vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Dokumental. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Auslieferungswerk von Dokumental oder den anderen gemäß Ziff. 3.1 vereinbarten Ort verlassen hat bzw. Dokumental dem Besteller die Lieferbereitschaft mitgeteilt hat. Zu einer Lieferung oder Teillieferung vor einem zugesagten Liefertermin bleibt Dokumental berechtigt.

4.5 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, höherer Gewalt und Lieferstörungen bei Dokumental oder Zulieferern, die die Lieferung für Dokumental wesentlich erschweren, ohne dass Dokumental diese Ereignisse oder Umstände zu vertreten hat, für die Dauer ihrer Auswirkungen, gleichviel ob diese bei Dokumental oder einem Zulieferer eintreten. Die vorbezeichneten Umstände oder Ereignisse sind auch dann nicht von Dokumental zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Dauern diese Umstände oder Ereignisse länger als drei Monate, ist Dokumental berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Auf die für Dokumental günstigen Rechtsfolgen aus Ziff. 4.3 bis 4.5. kann Dokumental sich nur berufen, wenn Dokumental den Besteller unverzüglich benachrichtigt hat. Ist eine Lieferung hiernach gänzlich ausgeschlossen, sind etwa geleistete Zahlungen des Bestellers zurückzuerstatten.

4.7 Im Falle unverbindlicher Lieferfristen kommt Dokumental durch eine schriftliche Aufforderung des Bestellers, die frühes-

tens einen Monat nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug.

4.8 Wenn der Besteller in Annahmeverzug ist, ist Dokumental berechtigt, die Ware auf Gefahr des Bestellers einzulagern. Die Kosten der Einlagerung trägt der Besteller, auch wenn die Einlagerung in den Räumen von Dokumental erfolgt. Nimmt der Besteller die Ware auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht ab, ist Dokumental berechtigt, die eingelagerte Ware anderweitig zu veräußern und dem Besteller 15 % des Lieferpreises als Pauschalschaden zu berechnen, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden von Dokumental nach.

§ 5 Gefahrübergang und Versand

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Besteller über, und zwar unabhängig davon, wer im Einzelfall die Kosten des Versands zu tragen hat.

5.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die Dokumental nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.3 Die vorstehenden Ziffern 5.1. und 5.2. gelten auch für Teillieferungen.

5.4 Zum Abschluss einer Transportversicherung ist Dokumental nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Bestellers und auf dessen Kosten verpflichtet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie der Bezahlung aller anderen im Zeitpunkt der Zahlung offenen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung einschließlich von Nebenforderungen („Saldoausgleich“) (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur unwiderruflichen Gutschrift des Betrages auf dem Konto von Dokumental) bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Dokumental („Vorbehaltsware“). In Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren ist der Besteller bis zum Übergang des Eigentums nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

6.2 Der Besteller lagert die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für Dokumental ein und versichert die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere Haftungsrisiken. Mit Abschluss des Kaufvertrages tritt der Besteller gleichzeitig seine Ansprüche aus der Versicherung an Dokumental ab. Dokumental nimmt die Abtretung hiermit an.

6.3 Soweit der Besteller die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder umbildet, erfolgt dies für Dokumental als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, und Dokumental erwirbt das Eigentum bzw. Miteigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht Dokumental gehörenden Waren steht Dokumental der entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Der Besteller verwahrt die so im Allein- oder Miteigentum stehenden neuen Sachen gem. Ziff. 6.2. für Dokumental.

6.4 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware oder Ware, die im Eigentum oder Miteigentum von Dokumental steht, im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbe-

halt weiter zu verkaufen. Zur Sicherung tritt er Dokumental bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderungen von Dokumental nach Ziff. 6.1. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen; Dokumental nimmt die Abtretung hiermit an. Ist Dokumental nur Miteigentümer an der Ware, werden die Forderungen im Wert des Marktwertes dieses Anteils abgetreten und haben Vorrang gegenüber allen anderen Forderungen.

6.5 Dokumental ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Dokumental abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung von Dokumental einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, ist Dokumental berechtigt, auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag, der nur mittels ausdrücklicher Erklärung erfolgen kann und keine vorherige Fristsetzung erfordert, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten. Der Dokumental zustehende Erlös aus der Einziehung von Forderungen ist unverzüglich an Dokumental abzuführen. Der Besteller darf die Forderung nicht in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer aufnehmen.

6.6 Der Besteller ist weiter verpflichtet, Dokumental jederzeit Auskunft über seine Schuldner und die Höhe der auf Dokumental nach Ziff. 6.4 übergegangenen Forderungen zu erteilen. Auf Verlangen von Dokumental hat der Besteller die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Sicherung der Rechte von Dokumental erforderlich sind. Dokumental ist berechtigt, dem Dokumental auf Verlangen zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung selbst Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen.

6.7 Greifen Dritte durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen auf die Vorbehaltsware, auf Zwischen- oder Enderzeugnisse nach Ziff. 6.3. oder auf an Dokumental nach Ziff. 6.4. abgetretene Forderungen zu, hat der Besteller Dokumental hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle für die Abwehr der Pfändung oder des sonstigen Eingriffs erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte im Falle seines Unterliegens nicht in der Lage ist, Dokumental die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Besteller für den Dokumental entstandenen Ausfall.

6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Dokumental um mehr als 10 %, wird Dokumental auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von Dokumental freigeben.

§ 7 Zahlungen

7.1 Die Rechnungen von Dokumental sind vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sofort und ohne Abzug (Skonto) fällig. Die Gewährung eines durch ausdrückliche Vereinbarung eingeräumten Skontos ist davon abhängig, dass alle früheren fälligen Rechnungen beglichen sind.

7.2 Dokumental kann bei schuldhaftem Überschreiten des Zahlungsziels durch den Besteller ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen. Falls Dokumental in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist Dokumental berechtigt, diesen geltend zu machen.

7.3 Mit Gegenforderungen kann der Besteller nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dokumental anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.4 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers ist Dokumental - unbeschadet sonstiger Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

7.5 Bei Exportgeschäften ist der Besteller verpflichtet, in Höhe des Rechnungsbetrages auf seine Kosten ein unwiderrufliches, übertragbares Akkreditiv zu Gunsten von Dokumental bei einer europäischen Großbank zu eröffnen. Geht die Bestätigung der Eröffnung des Akkreditivs nicht innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung, spätestens jedoch am hierfür schriftlich vereinbarten Termin bei Dokumental ein, ist Dokumental berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dokumental ist berechtigt, die Lieferung der Ware bis zum Eingang der Bestätigung zurückzuhalten.

§ 8 Ansprüche bei Mängeln

8.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Für erkennbare Mängel müssen Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Empfang der Ware bei Dokumental eingehen. Rügen wegen versteckter Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Auftreten bei Dokumental eingehen.

8.2 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist Dokumental nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Verweigert Dokumental die Nacherfüllung oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Dokumental zu vertreten hat oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

8.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung. Hat Dokumental einen Mangel arglistig verschwiegen oder haftet Dokumental gemäß Ziff. 9.6, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

8.4 Weitere Mängelansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziff. 9 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

9.1 Dokumental haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls Dokumental eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt, oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Dokumental zurückzuführen ist oder aus der Übernahme einer Garantie resultiert.

9.2 Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalpflicht durch Dokumental nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von Dokumental auf solche typischen Schäden oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die für Dokumental zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Dasselbe gilt im Falle einer grob

fahrlässigen Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten darstellen, durch Mitarbeiter oder Beauftragte, die nicht Organe oder leitende Angestellte von Dokumental sind, sowie im Falle der Übernahme einer Garantie, sofern nicht ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde.

9.3 In den Fällen der Ziff. 9.2 ist die Haftung von Dokumental für reine Vermögensschäden auf den zweifachen Warenwert der betroffenen Lieferung begrenzt.

9.4 Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren in den Fällen der Ziff. 9.2 spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Besteller Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Für Ansprüche wegen Mängeln der Waren verbleibt es bei der Verjährung nach Ziff. 8.3.

9.5 Die Ziff. 9.1 bis 9.4 gelten auch, wenn eine Ware nur der Gattung nach bestimmt ist.

9.6 Die Haftung von Dokumental nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt von vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

9.7 Die Ziff. 9.1 bis 9.6 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Dokumental.

§ 10 Gerichtsstand und Rechtswahl

10.1 Sind einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

10.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis darf nur durch schriftliche und ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben werden.

10.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendbarkeit der UN-Konvention über den internationalen Warenkauf (UNCISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz von Dokumental zuständige Gericht, soweit nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist. Dokumental kann außergerichtliche oder gerichtliche Maßnahmen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers ergreifen.